



## Erbschafts- und Schenkungssteuer in Spanien

Bis 2014 wurden Erbschaften und Schenkungen in Spanien je nach Wohnsitz der betroffenen Personen oder dem Standort der zu hinterlassenden Immobilie unterschiedlich besteuert. So konnten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Personen mit Wohnsitz in Spanien mit in der Schweiz befindlichen Gütern nicht von den Steuervorteilen der Autonomen Gemeinschaften in Spanien profitieren, da die staatlichen Steuervorschriften zur Anwendung kamen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat 2014 in seinem Urteil C-127/12 diese steuerliche Ungleichbehandlung von Personen ohne Wohnsitz in Spanien für diskriminierend erklärt, da sie den freien Kapitalverkehr einschränkt. Im Anschluss an dieses Urteil wurde die spanische Steuergesetzgebung geändert, um eine Ungleichbehandlung von Steuerzahlern aus der EU zu vermeiden. Diese Änderung galt jedoch nicht für Staatsangehörige von Drittländern (unter anderem der Schweiz).

Daraufhin entschied der Oberste Spanische Gerichtshof (Urteil 242/2018 vom 19. Februar 2018, 488/2018 vom 21. März 2018 und 492/2018 vom 22. März 2018), dass auch Nicht-EU-Bürger von Gesetzes wegen nicht diskriminiert werden dürfen. Dies wiederum zwang die spanischen Steuerbehörden dazu, die Rechtsvorschriften der Autonomen Gemeinschaften auch auf Personen mit Steuersitz ausserhalb der EU und des EWR anzuwenden (siehe auch die verbindlichen Konsultationen (*consultas vinculantes*) der spanischen Generaldirektion für Steuern «Dirección General de Tributos» (V3151-18 vom 11.12.2018 und V3193-18 vom 14.12.2018).

Aus diesem Grund können sich Schweizer Bürger, die derzeit in Spanien Erbschafts- und Schenkungssteuer zahlen müssen, auch an die Steuervorschriften der Autonomen Gemeinschaft halten, in der sie wohnen, in der sich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet oder in der sich das Nachlassobjekt befindet (normalerweise die Immobilie).

Personen mit Steuersitz in der Schweiz müssen die Erbschafts- und Schenkungssteuererklärung weiterhin bei der folgenden Behörde einreichen:

Oficina Nacional de Gestión Tributaria  
Sucesiones NO residentes  
c/ Infanta Mercedes, 49  
28020 Madrid

Es wird empfohlen, der Steuererklärung ein Schreiben beizufügen, aus dem hervorgeht, dass Sie um Anwendung der Steuervorschriften Ihrer Autonomen Gemeinschaft bitten, gemäss den oben erwähnten Urteilen des Obersten Gerichtshofs.

**Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die in Spanien zu viel bezahlt wurde, rückwirkend zurückzufordern.**

Zu diesem Zweck können Personen, die vor weniger als 4 Jahren gemäss staatlichen Vorschriften eine Selbsteinschätzung (*autoliquidación*) dieser Steuer (Modell 650 für Erbschaft und Modell 651 für Schenkungen) eingereicht haben, jetzt eine neue Selbsteinschätzung einreichen (unter Verwendung desselben Modells mit Kreuz bei „Liquidación Complementaria“), um so die ursprünglich eingereichte Erklärung zu korrigieren und die Bestimmungen und Prämien der entsprechenden Autonomen Gemeinschaft anzuwenden.

***Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen, welche ändern können. Die Schweizerische Botschaft kann für diese Informationen nicht haftbar gemacht werden.  
(Stand Januar 2021, Ref.: 441.3 MBL)***